

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 8 (3) Nr. 28253.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Den Hufschmieden am Lande wird es gestattet, selbst erzeugte Nägel bey Hause und auf den Märkten zu verkaufen. Die hohe k. k. vereinte Hofkanzley hat in Uebereinstimmung mit der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer festzusetzen befunden, daß die Hufschmiede auf dem Lande selbst erzeugte Nägel bey Hause und auf Märkten verkaufen dürfen, indem die Erzeugung der Nägel, obgleich sie zu den Gewerbrechten der Nagelschmiede gehört, ihnen dennoch nicht als ein ausschließendes Recht in der Art zuerkannt werden kann, daß sie nicht auch anderen Gewerbsclassen, welche nach der Natur und Beschaffenheit ihrer Beschäftigungen zur gleichartigen Erzeugung dieser Artikel, berufen seyn dürften, gestattet werden könnte. Dieß wird hiermit in Folge des eingelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 28. Novem-ber l. J., Zahl 26939, zu Jedermanns Be-nehmungs-Wissenschaft öffentlich kund gege-
ben. — Laibach den 19. December 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welsershheim b,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 6. (2) ad Nr. 27083/4170.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Enthaltend die nähern Bestimmungen wegen der zufolge allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827, allgemein einzuführenden Wanderbücher. Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 24. Februar 1827, wegen allgemeiner Einführung der Wanderbücher in der gesammten österreichischen Monarchie, werden folgen-
de Bestimmungen bekannt gemacht: — E r -
s t e n s: Das Wanderbuch hat aus fünf Bögen oder vierzig Blätter in Octav-Format zu bestehen, die mit einem zweyfärbigen Sa-

den geheftet, und dessen Ende an der innern Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestiget sind. Die einzelnen Seiten erhalten die Bezeichnung mit der fortlaufenden Ziffer von 1 bis 80. Auf der ersten Seite befindet sich der Stämpel von 15 Kreuzer, die Zahl unter welcher das Wanderbuch ausgefertigt ist, und der Titel: „Wanderbuch in Folge des allerhöchsten Patentes vom 24. Fe-
bruar 1827.“ — Dann folgt der Name, Geburtsort, das Alter und das vollständige Signalement nebst der Namensfertigung des Betheiltten, wie es bey Pässen gewöhnlich ist, nebst der Aufforderung an alle Behörden des Inn- und Auslandes, den Vorweiser unbeirrt hin und wieder ziehen zu lassen, und der Fer-tigung der das Wanderbuch ausstellenden Be-
hörde. — Sodan ist die Vorschrift für das Benehmen des Betheiltten, und in Folge der allerhöchsten Entschliezung vom 16. Februar 1822, die Warnung eingeschaltet, daß jede Verfälschung des Wanderbuches nach den Pa-
ragraphen 178 und 181, des I. Theils des Strafgesetzbuches, als Verbrechen des Betruges geahndet werden würde. Im weitem Verfolge sind die Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann die Reisebewilligungen und Widirungen der berufenen Behörden einzutragen. —
Z w e y t e n s: Die Ausfertigung der Wanderbücher hat durch die Bezirksobrigkei-
ten zu geschehen. — D r i t t e n s: Je-
der inländische Handwerksgefelle oder Arbeiter muß bis zu dem im allerhöchsten Patente be-
stimmten Tage, nämlich bis 1. May 1829, ein Wanderbuch sich verschaffen, widrigens er als ausweislos angesehen und behandelt; der ein solches Individuum aufnehmende Arbeits-
geber aber nach den Bestimmungen des §. 79, des II. Theils des Strafgesetzes, die wegen Auf-
nahme von Gesellen ohne einer ordentlichen Kundschaft bestehen, bestraft werden würde. Der Gesell oder Arbeiter hat sich bey der Obri-
keit seines Aufenthaltes gegen Einlegung seines Lehrbriefes, seiner Kundschaften und Arbeitszeugnisse um ein Wanderbuch zu mel-

den. Der Inhalt der beygebrachten Kundschäften und Zeugnisse ist auszugsweise in der Art in das Wanderbuch einzutragen, wie es in der Folge in Absicht auf die Arbeitszeugnisse vorgeschrieben werden wird. — **W i e r t e n s.** Innländische Handwerksgesellen und Arbeiter, welche nach dem zur allgemeinen Einführung der Wanderbücher bestimmten Tage aus fremden Staaten zurückkehren, haben derselben Pflicht bey der ersten Gränz-Obrigkeit gegen Einlegung ihrer Handwerks-Urkunden und Pässe nachzukommen. Hier ist dasselbe zu beobachten, was in §. 3, in Absicht auf die Eintragung der Kundschäften und Zeugnisse angeordnet worden ist. — **F ü n f t e n s:** Das Nämliche gilt auch für die ausländischen Handwerksgesellen und Arbeiter, welche einwandern, in so fern dieselben nicht bereits mit Wanderbüchern von Seite ihrer Regierung versehen wären. Für ausländische Wanderbücher gilt dasselbe Verfahren, welches für die innländischen vorgeschrieben ist. — **S e c h s t e n s:** Für die Ausfertigung des Wanderbuches ist ein Betrag von 15 Kreuzern, dann die Stämpelgebühr mit 15 Kreuzern, folglich zusammen 30 Kreuzer Metallmünze zu entrichten. **S i e b e n t e n s:** Das Wanderbuch ist bey dem Eintritte in die Arbeit von dem damit Betheiligten, dem Arbeitsgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Bey dem Austritte aus der Arbeit, hat der Letztere mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zur Bezirksobrigkeit sich zu verfügen, bey derselben die Zeit durch welche jener in Arbeit gestanden genau anzugeben, und wenn der Arbeiter geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaften zu bestätigen. Beydes hat die Obrigkeit in das Wanderbuch einzutragen. Sollte das Zeugniß in Ansehung der letztern Eigenschaften nicht günstig entfalten, so ist nur die Arbeitsdauer, oder hinsichtlich des Zeugnisses, über die eine oder die andere der bemerkten Eigenschaften nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheile des Arbeiters gereicht. Der Arbeitsgeber hat dieses Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die Obrigkeit die Fertigung ämtlich zu bestätigen. Uebrigens kann dem Arbeitsgeber das persönliche Erscheinen vor der Bezirks-Obrigkeit nachgesehen werden, wenn er derselben ein schriftliches Zeugniß über das Benehmen des Handwerksgesellen übergibt. — **A c h t e n s:** Wünscht der Arbeiter in dem Inn- oder Auslande zu reisen, so ist alles dasjenige zu beobachten, was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder die andere Provinz, dann in das Ausland

vorgeschrieben war. — Jene Behörden, welche in einer oder in der andern Beziehung solche Bewilligungen und Pässe erteilten, oder widerten, haben auch für die Zukunft in ihrer Wirksamkeit zu bleiben, und die Bewilligung oder Widirung in das Wanderbuch einzutragen. — Die Widirungen sind von der Obrigkeit in den ordnungsmäßig zu führenden Paß-Protocollen unter Eröffnung einer besondern Rubrik für die Nummer des Wanderbuches in Evidenz zu halten. — **N e u n t e n s:** Gleichwie der Handwerksgeselle und Arbeiter das — die Stelle des Passes vertretende Wanderbuch auf der Reise-Route bey den Obrigkeiten vorzuweisen verpflichtet ist, eben so haben diese auf die genaue Einhaltung der vorgezeichneten Route zu wachen, und hierwegen nach Maßgabe der bestehenden Paß-Vorschriften das Amt zu handeln. — **Z e h n t e n s:** Sollte in einem Wanderbuche kein Raum zu Eintragungen mehr erübrigen, so ist dem Handwerksgesellen oder Arbeiter zu dem bereits bestehenden Wanderbuche ein zweytes auszustellen, in dem letzteren jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sey. — **E i l f t e n s:** Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerksgeselle oder Arbeiter davon bey der Bezirks-Obrigkeit die Anzeige zu machen, wo der Verlust sich zugetragen hat; diese ist verpflichtet, darüber eine genaue Untersuchung einzuleiten, ob und in wie ferne die Angabe sich bewährt, zu welchem Ende insbesondere von der Obrigkeit, in deren Bezirke der Geselle oder Arbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Auskunft einzuholen ist, ob er mit einem Wanderbuch versehen war, und im Bejahungsfalle dem Anzeiger die ämtliche Bestätigung des Verlustes auszustellen, gegen welche demselben ein Dupplicat des ursprünglichen Wanderbuches mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß es ein Dupplicat sey, von jener Obrigkeit auszufertigen ist, die das verlorene Wanderbuch ausgestellt hat. — **Z w ö l f t e n s:** Macht ein Handwerksgeselle oder Arbeiter sich eines Verbrechens, einer schweren Polizey-Uebertretung oder eines Polizey-Vergehens schuldig, so ist demselben das Wanderbuch nach ausgestandener Strafe stets wieder zu seiner Legitimation über seine früheren Wandervahre zu behändigen, ohne hierin eine Erwähnung von der Bestrafung zu machen. — **D r e y z e h n t e n s:** Ueber die auszufertigenden Wanderbücher sind von den Obrigkeiten genaue Protocolle zu führen, welche die fortlaufende

Zahl der damit ebenfalls zu bezeichnenden ausgestellten Wanderbücher, den Namen, Geburtsort und das Signalement der Betheiligten, nebst den Datum der Ausfertigung zu enthalten haben. — **W i e r z e h n t e n s :** Die Auflage der Wanderbücher wird nach dem angeschlossenen Formulare von der Landesstelle besorgt, und es werden die Obergkeiten gegen Verrechnung der Ausfertigungs- und Stämpel-Gebühren damit verlegt werden.

Laibach den 11. December 1828.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Nep. Bessel,
k. k. Subernal-Rath.

(15 Kreuzer)
Stämpel

N^o.

W a n d e r b u c h

in Folge des allerhöchsten Patentes
vom 18

Für:

- Name
- Geburtsort
- Alter
- Wohnort
- Profession
- Stand
- Religion
- Statur
- Geficht
- Haare
- Augen
- Nase
- Mund
- Besondere Kennzeichen
- Namensfertigung

Alle inn- und ausländischen Behörden werden ersucht, den Vorweiser unbeirrt hin und her ziehen zu lassen, und ihm den thunlichen Vorschub zu leisten.

(L. S.)

Fertigung der ausstellenden Obergkeit.

A u s z u g

aus der Currende vom 11. December 1828, Nr. 27083. — **E r s t e n s :** Für die Ausfertigung des Wanderbuches ist ein Betrag von 15 Kreuzern, dann die Stämpelgebühr mit 15 Kreuzer, folglich zusammen 30 Kreuzer Conventions-Münze zu entrichten. — **Z w e y t e n s :** Das Wanderbuch ist beim Eintritte in die Arbeit dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Beim Austritte des Gesellen aus der Arbeit hat Letzterer mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zur Bezirksobrigkeit sich zu verfügen, bey

derselben die Zeit, durch welche dieser in Arbeit gestanden, genau anzugeben, und wenn der Arbeiter geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaften zu bestätigen. — **B e y d e s** hat die Bezirksobrigkeit in das Wanderbuch einzutragen. — Sollte das Zeugniß in Ansehung jener Eigenschaften nicht günstig entfallen, so ist nur die Arbeitsdauer, oder hinsichtlich des Zeugnisses über bemerkte Eigenschaften nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheile des Arbeiters gereicht. — **D e r** Arbeitgeber hat dieß Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die Obergkeit die Fertigung ämtlich zu bestätigen. — **D r i t t e n s :** Wünscht der Arbeiter im Inn- oder Auslande zu reisen, so ist alles dasjenige zu beobachten was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder die andere Provinz, dann in das Ausland vorgeschrieben war. — **J e n e** Behörden, welche in einer oder in der andern Beziehung solche Bewilligungen und Pässe ertheilten, oder vidirten, haben auch für die Zukunft in ihrer Wirksamkeit zu bleiben, und die Bewilligung oder Vidirung in das Wanderbuch einzutragen. — **W i e r t e n s :** Gleichwie der Handwerksgefelle und Arbeiter das die Stelle des Passes vertretende Wanderbuch auf der Reise-Route bey den Obergkeiten vorzuweisen verpflichtet ist, eben so haben diese auf die genaue Einhaltung der vorzeichneten Route zu wachen, und hierweger nach Maßgabe der bestehenden Pasßvorschriften das Amt zu handeln. — **F ü n f t e n s :** Sollte in einem Wanderbuche kein Raum zu Eintragungen mehr erübrigen, so ist dem Handwerksgefellen oder Arbeiter zu dem bereits besitzenden Wanderbuche ein zweytes auszustellen, in dem letztern jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sey. — **S e c h s t e n s :** Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerksgefelle oder Arbeiter davon bey jener Bezirksobrigkeit die Anzeige zu machen, wo der Verlust sich zugetragen hat. Diese ist verpflichtet, darüber eine genaue Untersuchung einzuleiten, ob und in wie ferne die Angabe sich bewährt; zu welchem Ende insbesondere von der Obergkeit, in deren Bezirke der Geselle oder Arbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Auskunft einzuholen ist, ob er mit einem Wanderbuche versehen war, und im Befehlungs-falle dem Anzeiger die ämtliche Bestätigung des Verlustes auszustellen, gegen welche denselben ein Dupplicat des ursprünglichen Wanderbuches mit, der ausdrücklichen Bemerkung, daß es ein Dupplicat sey, von jener Obergkeit auszufen-

tigen ist, die das verlorne Wanderbuch ausgestellt hat. — Siebentens: Jede Verfälschung des Wanderbuches wird nach den Paragraphen 178 und 181, des I. Theils des Strafgesetzes als Verbrechen des Betruges angesehen und bestraft werden.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Hungarn, Böhmen, der Lombardey, Venedig, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog zu Oesterreich &c. &c.

Um den mancherley Unfügen zu steuern, welche durch die an Handwerksgefelln und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, herbeygeführt werden können, haben Wir zu bestimmen befunden, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für die genannten Individuen nicht mehr Statt finden, und daß auf dieselben, wenn sie dennoch beygebracht würden, keine Rücksicht genommen werden soll. — An deren Stelle, und um den Gesellen und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, über ihre Dienste und über ihre Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art sich ausweisen zu können, haben Wir beschlossen, in Unserer gesammten Monarchie Wanderbücher einzuführen. — Die Wanderbücher haben demnach zum Zweck, einer Seits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu versehen, anderer Seits die Stelle der Pässe zu vertreten. Es sind nämlich die, mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitgeber sowohl, als die Bewilligungen der berufenen Behörden, zu Reisen im In- oder Auslande, in die Wanderbücher einzutragen. Die bestehenden Passvorschriften bleiben vollkommen in ihrer Wirksamkeit, und diejenigen Behörden, welche bisher bey Reisebewilligungen, und bey Ausfertigung der Pässe für Handwerksgefelln und Arbeiter, Einfluß genommen haben, sind auch ferner dabey einzuschreiten berufen. — Die allgemeine Einführung der Wanderbücher hat mit 1. May 1829, in Ausführung zu treten, dergestalt, daß an diesem Tage jeder Handwerksgefellne oder Arbeiter, er sey In- oder Ausländer, mit einem Wanderbuche versehen seyn muß. — Ist der, Unsere Staaten betretende Ausländer bereits mit einem Wanderbuche versehen, so ist dieses hinreichend; außer dem hat er sich ein Wanderbuch bey dem Eintritte an der Gränze zu verschaffen. — Die Form der Wanderbücher und die Vorschriften des Verfahrens mit denselben, sowohl in Beziehung auf die damit zu Vertheilenden, als auf die einschreitenden Behörden, werden durch ein

besonderes Circulare bekannt gemacht werden. Begeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Hornung, nach Christi Geburt im Eintausend Acht Hundert und sieben und zwanzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreyßigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

F r a n z Graf von S a u r a u,
oberster Kanzler.

Joh. Nep. Freyherr v. Geißlern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Ignaz Freyherr v. Stuppan.

3. 15. (2) ad Gub. Nr. 29271.

C o n c u r s

zur Besetzung der bei dem Troppauer k. k. Absatzpostamte neu kreirten Dienststellen. — Seine k. k. Majestät geruhen mit allerhöchster Entschließung vom 6. November d. J., für das neu organisirte k. k. Absatz-Postamt in Troppau folgende Dienststellen zu bewilligen, als: 1stens einen Postverweser mit dem Jahrgelalte von Acht Hundert Gulden, und gegen Erlag einer Dienstcaution von Acht Hundert Gulden für beide Postgefäße; 2tens einen kontrollirenden Postofficier mit Sechshundert Gulden Gehalt, und gegen Erlag einer gleichmäßigen Cautio von Sechshundert Gulden, und 3tens einen Briefträger und Packer mit Fünfzig Gulden Gehalt, und gegen Erlag von 100 fl. Cautio. Zur Bekreitung der Kanzley- und Amtersfordernisse wurde ein jährlicher Pauschalbetrag von Sechzig Gulden in Conv. Münze bewilliget. — Die Zeitungs-Emolumente sind beiden Beamten zur Theilung nach Verhältniß ihrer Besoldungen einstweilen mit Vorbehalt einer allfälligen Aenderung überlassen worden. Die Nebengüsse von Recepißen und Estaffeten müssen aber dem höchsten Uerarganz verrechnet werden, auch findet der Bezug der 5 0/10 von der Postwagens-Porto-Verrechnung nicht mehr statt. — Für den Postverweser in Troppau wurde die 11te Diäten-Classe bestimmt, und ihm der Genuß einer freyen Wohnung im Hause, wo das Postamt untergebracht ist, bewilliget. — Zur Besetzung dieser Dienststellen wird der Concurs mit der Frist bis 31. Jänner 1829 ausgeschrieben, bis wohin die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche hievorts einzubringen haben.

Von dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium. Brünn am 13. December 1828.

Ferdinand Steinberger,

k. k. mährisch-schlesischer Gubernial-Secretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 22. (1) ad Gub. Nr. 28259, 4559.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Die für die Beamten in Substitutionsfällen festgesetzten Bestimmungen finden auch auf beedete Practicanten ihre volle Anwendung. Aus Anlaß einer Anfrage ist mit hohen Hofkammer-Decrete vom 24. v. M., Zahl 42910, dieser Landesstelle bedeutet worden, daß nach den bestehenden Vorschriften die mit Anstellungs-Decreten versehenen beedeten Practicanten ohne Unterschied des Geschäftes, für welches sie verwendet werden, als Beamte anzusehen sind, daher alle diejenigen Bestimmungen, welche durch die allerhöchste Entschließung vom 24. März 1828, für die Beamten in Substitutionsfällen festgesetzt wurden, auch auf dieselben ihre volle Anwendung finden. — Da jedoch nicht zu verkennen ist, daß hieraus in manchen Fällen für das Avar eine größere Auslage entstehen kann, als wenn der Substitut die Genüsse erhielt, welche mit dem Amte, zu dessen Verschönerung er berufen wird, systemmäßig verbunden sind, so ist es überhaupt die Pflicht der Behörden für die möglichst schnelle Besetzung der erledigten Dienstplätze Sorge zu tragen, und in den bemerkten Fällen, besonders, wenn voraus zu sehen ist, daß dessen ungeachtet die Substitution durch eine längere Zeit dauern dürfte, darauf hinzuwirken, daß sich der Substitut mit jenen systemmäßigen Genüssen ohne weitere Ansprüche zufriedener stelle. — Diese hohe Erläuterung wird im Nachhange zu der Gubernial-Currende vom 7. Juny l. J., Nr. 11849, zur allgemeinen Wissenschaft, und genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Laibach den 18. December 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 17. (1) Nr. 26052.

Gubernial-Verlautbarung.

Der erste Mathias Schigur'sche Studentenstiftungsplatz von jährlichen 32 fl. 19 2/4 fr. C. M., ist erledigt. Zum Genusse dieser Stiftung sind vorzüglich die Auerwandten des Stifters, in Abgang derselben die aus dem Dorfe St. Veit bey Wipbach, und in deren Ermanglung die im Wipbacher Thale gebürtigen Jünglinge berufen. Das Präsen-

(Z. Amts-Blatt Nr. 5, d. 10. Jänner 1829.)

tationsrecht zu dieser Stiftung gebührt dem Curaten zu St. Veit ob Wipbach. — Jene Studirenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erlangen wünschen, haben sonach ihre mit dem Lauffcheine, dem Dürftigkeits- und Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzteren Semestern, so wie insbesondere Diejenigen, welche ex jure sanguinis, einzuschreiben gedanken, auch noch mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bis 15. k. M. und Jahrs bey dieser Landesstelle einzureichen.

Laibach den 18. December 1828.

Z. 14. (1) ad Gub. Nr. 29047.

A V V I S O.

Atlesi i provvedimenti che potranno occorrere onde completare il personale dell' i. r. Tesoreria Camerale e di Guerra in Zara, e delle ii. rr. Casse circolari in Dalmazia, dietro, l' autorizzazione portata dall' ossequiato decreto dell' Eccelsa i. r. Aulica Camera generale 17 Novembre p. p. Nr. 46856 - 2512, viene aperto il concorso po' seguenti posti; cioè: di Controllore circolare con l' anno stipendio di fiorini seicento, e Cobligo di malleveria di fiorini ottocento; Ufficiale di Cassa seconde la risultante vacanza o di 1mo con l' anno stipendio di fiorini seicento (600) o di 2do con fiorini cinquecento (500) e di 3zo con fiorini quattrocento (400); Scrittore di cassa con l' anno stipendio di fiorini trecento (300) aumentabile a fiorini trecento cinquanta (350). — Dovranno i concorrenti essersi prodotti all' i. r. Governo della Dalmazia immeditamente, o se sono impiegati, col mezzo del Dicastero da cui dipendono, entro la giornata de trentaun (31) gennajo p. v., con le rispettive supplicazioni pel posto al quale aspirano facendo debitamente constare i esse patria, età, stato, religione, studj e specialmente i filosofici o almeno i gimnasiali, impieghi costenuti con indicare l' epoca del principio e cessazione riguardo a ciascun de' medesimi, assiduità, moralità, abilità ed in porticolare perfetta cognizione del conteggio e dell' maneggio degli affari di cassa, e pei suddetti posti di Controllore, ed Ufficiale anche quella, se l' hanno, della manipolazione della cassa di guerra, possibilità di prestare una cauzione di fiorini millecinquecento (1500) che in seguito occorresse, possesso di lingue e specialmente delle indispensabili tedesca ed ita-

liana e relazioni di affinità e di parentela contemplate dalla governativa Notificazione 10 luglio 1827, Nr. 13278-3784. — Riguardo a que' con correnti che non trovandosi incamminati nella carriera degli impieghi di cassa e di contabilità non sostennero il prescritto esame pel servizio di cassa o lo subirono da oltre un anno si dichiara che l'esame per i medesimi sarà tenuto presso le ii. rr. Tesorerie camerali di Zara, Vienna, Milano, Venezia, Trieste e Lubiana e presso gl' ii. rr. Capitani circolari di Spalato, Ragusa e Cattaro nella giornata de' diciannove gennajo suddetto con l'osservanza delle forme di metodo. — Vengono anche avvertiti i concorrenti i quali non coprono ancora verun' impiego effettivo a giustificare nella loro supplicazione, oltre agli studj fatti anche le località del loro domicilio all'epoca de' medesimi come pure del domicilio, e delle occupazioni nel tempo successivo e continuo fino al presente. Dall' i. r. Governo della Dalmazia. Zara 9 Dicembre 1828.

DOMENIGO DE CATTANJ,
m. p. J. R. Segretario di Governo.

fenmauth = Gebühren kann nicht Statt finden, wenn die zum Beweise der wirklich geschenehen Zahlung dienenden Mauth = Bolleten nicht beigebracht werden. — Dieß wird über ein herabgelangtes hohes Hofkammer- Decret vom 30. November l. J., Z. 43017, zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht. Laibach den 19. December 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes = Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

Z. 1. (3) Nr. 29045.

R u n d m a c h u n g.

Vermög Eröffnung der k. ungarischen Statthalterey vom 11. v. M., Zahl 29929, ist dem Joseph Bulka, welcher im Jahre 1816 als Corporal aus der Station Lodi, meidig vom Militär entwichen ist, zur Uebernahme der ihm nach dem Hinscheiden seiner Eltern angefallenen Erbschaft zu Polyancez, ein Termin von einem Jahre mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn er sich binnen dieser Jahresfrist nicht gemeldet haben wird, dessen gegenwärtig unter der Pupillar-Administration stehende Erbschaft seinen Anverwandten eingewantwortet werden würde. — Dieses wird hiemit allgemein bekannt gemacht.

Vom k. k. ungarischen Ländergubernium.
Laibach am 30. December 1828.

Z. 7. (2) Nr. 27790.

E u r r e n d e

des k. k. ungarischen Guberniums zu Laibach. Wegen der Beibringung der Bolleten über die verrechneten Mauthgebühren in den Particularien der im Dienste reisenden Beamten. Die im Dienste reisenden Beamten haben alle Weg- und Brückenmauth zu bezahlen; sie sind aber auch ermächtigt, die dießfalls gehörig zu erweisenden Auslagen in ihren Reise-particularien in Aufrechnung zu bringen. Das hohe Hofkammer- Decret vom 14. December 1827, Zahl 49295, welches die Anordnung enthält, daß sowohl die jurtierten Weg- und Brückenmauth = Bolleten bey den noch in Avarial = Regie stehenden Wegmauthämtern, als auch die sogenannten Valor = Bolleten bei den verpachteten Mauthstationen, sowohl den im Dienste reisenden Beamten, als auch den Militär = Individuen zur Nachweisung und Verrechnung der von ihnen gezahlten Mauth = Gebühren in Händen zu belassen sind, verschaffet ihnen die Möglichkeit diese Auslagen zu erweisen. — In den Reise-Particularien der im Dienst reisenden Beamten muß daher die Aufrechnung der Weg- und Brückenmauth documentirt werden, und die in Anspruch genommene Vergütung der Weg- und Brück-

Z. 1340. (4) ad Gub. Nr. 22457.

G u b e r n i a l = V e r l a u t b a r u n g.

Laut einer Eröffnung des k. k. böhmischen Guberniums hat die Stiftsdame Theresia Gräfinn von Wildenstein in ihrem Testamente, ddo. Prag den 18. Hornung 1787, das ihr gehörige, zu Prag liegende Haus, unter der Beschreibungszahl 7732, dermahl 50612, für die geistlichen Jungfrauen des aufgehobenen Benediktiner Nonnenstifts von St. Georg in Prag, dann für die geistlichen Jungfrauen anderer aufgehobenen Klöster, zur Wohnung bestimmt. — Da zu wissen nothwendig wird, ob die zerstreut und unwissend wo lebenden Ernonnen ihre Lebenstage in diesem Hause gegen die bloße Verbindlichkeit der seeligen Stifterinn in ihrem Gebete eingedenkt zu seyn, zu bringen wollen; so werden sämtliche Ernonnen von der erwähnten letztwilligen Anordnung zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, binnen Jahr und Tag von der ersten Einschaltung dieser Verlautbarung in die Zeitungsblätter ihre schriftliche Erklärung anher dahin abzu-

geben, ob sie von diesem unentgeltlichen Wohnungsrechte Gebrauch machen wollen, oder nicht? — Vom k. k. illyrischen Gubernium.

Laibach den 14. October 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial = Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 16. (2) Nr. 13460.
K u n d m a c h u n g.

Ueber Ersuchen der k. k. Landesbau = Direction vom 27. d. M., Zahl 3144, wird bei diesem k. k. Kreisamte am 17. Jänner 1829, Vormittags 9 Uhr, eine Minuendo = Licitation, wegen Uebernahme der mit hoher Gubernial = Verordnung vom 18. d. M., Zahl 28129, bewilligten Bäuherstellungen im Sitticherhofe, und zwar in abgesonderten Protokollen, nämlich für die, welche die schnellere Austrocknung der von der Salzsäure ergriffenen Mauerwerke des Erdgeschosses bezwecken, dann für jene, welche zur Sarta tecta ebendieses Gebäudes gehören, abgehalten werden. — Die dießfälligen Kosten belaufen sich nach den buchhalterisch adjustirten Kosten = Ueberschlägen, und zwar für die Erstere an Maurer = und Zimmermannsarbeit auf 106 fl. 35 kr., für die Letztere aber an Maurerarbeit und Materialien, an Zimmermannsarbeit und Materialien, an Tischler =, Schloßfer =, Glaserer =, Anstreicher =, Fuß = und Mahlerarbeit auf 593 fl. 44 kr. Die Uebernahmestufigen werden daher eingeladen, bei dieser Minuendo = Versteigerung sich einzufinden. — K. K. Kreisamt Laibach am 31. December 1828.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 20. (1) Nr. 8211.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Simon J. Pessiak, bürgerlichen Handelsmannes in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte, rücksichtlich der von Dr. Caspaar, an die Ordre des Simon J. Pessiak, auf Venier und Peroch, in Laibach gezogenen, von diesen acceptirten Prima = Wechsel, ddo. Leibnitz am 30. October 1828, pr. 413 fl. 28 kr., und ddo. Leibnitz den 8. September 1828, pr. 337 fl. 34 kr., welche in Verlust gerathen sind, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey von Venier und Peroch acceptirte Wechsel, aus was immer

für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt = und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Simon J. Pessiak, die obgedachten zwey Prima = Wechsel nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft = und wirkungslos erklärt werden werden.

Laibach den 24. December 1828.

3. 3. 1350. (3) Nr. 6438.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Christian Grafen v. Uttems, Vormundes des minderjährigen Herrn Thaddäus Clemens Grafen v. Lanthieri, in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte, rücksichtlich des auf der J. C. Herrschaft Wipbach, seit 8. May 1781 intabulirten, aber in Verlust gerathenen Schuldbekennnisses, ddo. 23. August 1644, vom Herrn Franz Grafen v. Lanthieri ausgehend, an das Convent der Klosterfrauen zu Münsendorf, lautend pr. 3000 fl. L. W., oder 2550 fl. D. W., und der gleichfalls in Verlust gerathenen, auch seit 8. May 1781 intabulirten Cession, ddo. 11. August 1779 dieses Conventes, an Herrn Friedrich Grafen v. Lanthieri, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwey Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt = und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Christian Grafen v. Uttems, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft = und wirkungslos erklärt werden werden.

Laibach den 14. October 1828.

3. 3. 920. (3) Nr. 4003.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Ursula Kamutha, eheliglich Augustin Kamuthasche Vermögens = Ueberhaberinn, in die Ausfertigung der Amortisations = edicte, rücksichtlich der von Juliani

Candido, zu Gunsten der Elisabeth König ausgestellten Schulobligation, ddo. 7. Jänner 1754, intabulirt auf das in der Pollana-Vorstadt, sub Consc. Nr. 2 liegende Haus, unterm 17. Jänner 1765, pr. 60 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Schulobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin, Ursula Ramutha, die obgedachte Schuldurkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 12. July 1828.

zu Gunsten des Herren Lorenz Freyherrn v. Rasp ausgestellten Carta bianca, ddo. 7. December 1770, intabulirt auf das in der Pollana-Vorstadt, sub Consc. Nr. 2 gelegene Haus, pr. 1700 fl. gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerin, Ursula Ramutha, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1828.

Z. 921. (3) Nr. 3878.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Lukas Suppan, Eigenthümer des Hauses Nr. 16, in der St. Peters-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des zwischen Jakob Lippitsch, dem Beneficiaten Franz Matthäus Wanko, und dem Joseph Konkara, unterm 9. Februar 1764 geschlossenen, zu Gunsten des Mathias Wanko für 1000 fl., zu Gunsten des Joseph Konkara aber für 300 fl. auf das obgedachte Haus, unterm 8. August 1764 intabulirten Vergleichscontractes, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Vergleichsurkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Lukas Suppan, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 12. July 1828.

Z. 919. (3) Nr. 4004.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Ursula Ramutha, ehgattlich Augustin Ramuthasche Vermögensüberhaberinn, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der von Johann Jacob und Maria Anna Sneider,

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 946. (1) Nr. 914.

Amortisations-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsketten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Valentin Jassen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, auf seiner zu Birkendorf, sub Haus Zahl 17, liegenden, dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf, sub Urb. Nr. 459, dienstbaren ganzen Hube, respective der dabei befindlichen zwey Aecker u Bisterzah, den beiden Aeckern sgorna und spodna Snavenza, dem Ucker na Buate und dem Waldantheile usnate dele seit 10. December 1794, zu Gunsten des Herrn Michael Smole bereits seel. für die Summe von 1500 fl. unterm 9. October 1794, ausgestellten Bürgschafts-Instrumente gewilliget worden. Es werden demnach alle Jene, welche auf die besagte Bürgschaftsurkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgefodert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, widrigens auf weiteres Anlangen dieselbe eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelsketten zu Krainburg den 15. Juny 1828.

Z. 1365. (5)

Das Handlungshaus Terpinz & Fabriotti in Laibach, am Raan, Nr. 192, im ersten Stocke, kauft fortwährend alle Gattungen öffentlicher Staats-Papiere im billigsten Verhältnisse gegen die bestehenden Börse-Course.